

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Neues zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

Katrin Falkenstein-Feldhoff

ub | universitäts
bibliothek



Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

**(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
UrhWissG) vom 1. September 2017**

01.02.2017

- Versendung des Referentenentwurfs BMJV

30.06.2017

- Beschluss des Bundestags

07.07.2017

- Beschluss des Bundesrats

07.09.2017

- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

01.03.2018

- Inkrafttreten des UrhWissG

**Es hat 150 Stellungnahmen in Laufe dieses Prozesses
gegeben:**

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>

Börsenverein des Dt. Buchhandels

Springer Nature

VG Wort

KMK

Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen des Landes NRW

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält in den §§ 44a ff. derzeit eine Vielzahl kleinteiliger, an unterschiedlichen Stellen geregelter gesetzlicher Erlaubnistatbestände zugunsten von Unterricht und Wissenschaft.

Sie sind für die Adressaten ... schwierig aufzufinden und anzuwenden:

Sie enthalten zudem etliche auslegungsbedürftige Begriffe, die Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren oder noch immer sind.

Ziel:

- **Die Vorschriften werden neu geordnet, konsolidiert und vereinfacht, um ihre Auffindbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern**
- **die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen**
- **Um den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber Rechnung zu tragen, also insbesondere der wissenschaftlichen Autoren und der Fachverlage, sind gesetzlich erlaubte Nutzungen regelmäßig angemessen zu vergüten.**

- § 60a - Unterricht und Lehre
- § 60b - Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c - Wissenschaftliche Forschung
- § 60d - Text und Data Mining
- § 60e - Bibliotheken
- § 60f - Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
- § 60g - Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h - Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

§ 60a - Unterricht und Lehre

§ 60g - Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h - Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Einheitliche Systematik

Absatz 1 – Erlaubnistatbestand

1-2 weitere Absätze - Werkumfang, der für bestimmte Nutzungshandlungen oder bestimmte Werkformen genutzt werden darf

Ein weiterer Absatz - Bereichsausnahmen

UrhG (neu) § 60a – Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

- 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,**
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie**
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.**

Besonderheiten:

- **Semesterrahmen, aber Prüfungen sind eingeschlossen, somit auch nach Ende eines Semesters**
- **15% eines veröffentlichten Werkes, aber vergriffene Werke vollständig,
15% gelten jetzt auch für Filme oder Musikstücke!**

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Besonderheiten:

Als Werke geringen Umfangs gelten:

- Druckwerke mit max. 25 Seiten**
- Noten 6 Seiten**
- Filme 5 Minuten**
- Musik 5 Minuten**

Auch Aufsätze und Artikel in Fachzeitschriften gelten als Werke geringen Umfangs, allerdings dürfen nur einzelne Aufsätze oder Artikel verwendet werden!

Abbildungen sind ausdrücklich erwähnt, dies gilt insbesondere für Photographien

ACHTUNG: nicht mehr verwendet werden dürfen vollständige Artikel aus Tageszeitungen oder Publikumszeitschriften!

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,**
- 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie**
- 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.**

Besonderheiten:

Zu Punkt 2:

**Hier steht “an Schulen“! Somit ist die Nutzung im
Hochschulkontext (15%) jetzt möglich!**

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

UrhG (neu) § 60g – Nutzung

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

Besonderheiten:

Nach Absatz 1 kann sich ein Rechtsinhaber auf Vereinbarungen nicht berufen, die eine Nutzung beschränken oder untersagen, die dem Nutzer durch die §§ 60a bis 60f UrhG-E gestattet ist.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

Besonderheiten:

Der Vorrang des Nutzungsvertrags gilt nur dann, wenn er ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals oder den Kopienversand auf Bestellung betrifft. Dies gewährleistet, dass sich die Vertragsparteien gesondert über diese spezifische Form der Nutzung verständigen. Zugleich ist damit ein Anreiz gesetzt, dass Rechtsinhaber attraktive Angebote für diese spezifischen Nutzungen entwickeln.

UrhG (neu) § 60h – Vergütung



(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

Besonderheiten:

Nutzungen für Unterricht, Forschung (§ § 60a bis 60d UrhG-E) und die in den § § 60e und 60f begünstigten Institutionen sind vergütungspflichtig.

Zudem ist bestimmt, dass eine pauschale Festlegung der Vergütung auf Basis von Stichproben über die Werknutzung genügt, um eine angemessene Vergütung zu ermitteln.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

- 1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,**
- 2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.**

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.“

Noch zu erwähnen:

§ 60b - Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c – Wissenschaftliche Forschung

§ 60d - Text und Data Mining

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>

<https://irights.info/artikel/leitfaden-urheberrecht-e-learning-lehre-urhwissg/28839>

<https://www.publikationsfreiheit.de>

<http://kapselschriften.blogspot.de>



Noch Fragen?
urheberrecht-lehre@ub.uni-due.de

